

DHBW Studienvertrag

Studiengang Pflege

Zwischen dem von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zugelassenen Dualen Partner

.....

und der*dem an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden
(im folgenden Vertrag „die*der Studierende“ genannt)

Geschlecht:	Staatsangehörigkeit:
Name:	Vorname(n):
Geboren am:	in:
Anschrift:	
E-Mail:	Telefon:
Gesetzliche Vertretung / Vormund bei Personen unter 18 Jahren ¹	
Name(n):	Vorname(n):
Anschrift der gesetzlichen Vertretung:	

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der*des Studierenden gemäß § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zum Studium im Studiengang Pflege nach Teil 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) und Teil 3 Pflegeberufe Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) Folgendes vereinbart:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit den Praxiseinsätzen bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der hochschulischen Pflegeausbildung, welcher nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs Pflege den Dualen Partnern² obliegt.

Die*der Studierende ist während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer*in im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) oder § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BVPg) mit allen daraus resultierenden Rechten beim Dualen Partner.

2. VERTRAGSDAUER

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet am 31. März

2.2. Stellt die DHBW vor dem in Ziffer 2.1. vereinbarten Vertragsende den Verlust des Prüfungsanspruchs fest, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG, spätestens aber mit dem vorgesehenen Ende des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 2.1. Unabhängig davon besteht die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 10.3.

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

² Nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG sind die Dualen Partner Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des § 65 c LHG.

- 2.3.** Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1. vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelorgesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Vertrag auf Verlangen der*des Studierenden
- bis zur Erbringung bzw. der Abgabe der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es sich hierbei um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt;
 - im Übrigen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren in einem Notenbescheid der DHBW.

Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in Textform gegenüber dem Dualen Partner geltend zu machen und zu begründen.

- 2.4.** Wird die*der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Vertrag. Das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.
- 2.5.** Soweit die Beurlaubung aufgrund von Krankheit erfolgt, ruht der Vertrag erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist nach Ziffer 6.5. (2) b), es sei denn, der Duale Partner hat seine Pflicht nach Ziffer 6.5. (2) b) bereits erfüllt.

3. PROBEZEIT

Die Probezeit beginnt mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses und endet nach insgesamt sechs Monaten.

4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

- | | | |
|-------------|---|---------------|
| 4.1. | Die Theoriephasen werden an der Studienakademie | durchgeführt. |
| 4.2. | Die Praxisphasen werden in | durchgeführt. |

Der Duale Partner behält sich einen Einsatz bei anderen Einrichtungen nach § 7 PfIBG vor, soweit dies zur Erreichung des Studienziels erforderlich ist. Die Praxiseinsätze werden entsprechend dem Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiengangs Pflege absolviert und sind der*dem Studierenden durch die Hochschule rechtzeitig mitzuteilen. Für die gesamte Dauer des Studiums wird dem Dualen Partner von der Hochschule ein Rahmenpraxisplan, der eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Praxiseinsätze enthält, zur Verfügung gestellt. Der Duale Partner entwickelt auf dieser Grundlage einen vorläufigen individuellen Ausbildungsplan.

- 4.3.** Die Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen wird durch den Rahmenpraxisplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

5. PFLICHTEN DES DUALEN PARTNERS

Der Duale Partner verpflichtet sich,

5.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die von der DHBW festgelegten Eignungsvoraussetzungen stets erfüllt sind;
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung seiner Eignung durch den Örtlichen Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung seiner Einrichtungen gestattet wird;

5.2. Ziel der praktischen Ausbildung

- dafür zu sorgen, dass der*dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ziels der praktischen Ausbildung nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs erforderlich sind;
- den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung unter Berücksichtigung der curricularen Praxisphasen so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann;

5.3. Kontakt beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung

- der Studienakademie für den praktischen Teil verantwortliche Ansprechpersonen beim Träger der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 65 c Absatz 3 LHG zu benennen. Der Träger der hochschulischen Pflegeausbildung kann die Ausbildung nach der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ggf. funktional oder zeitlich begrenzt auf beim Dualen Partner tätige Personen übertragen;

5.4. Rahmenpraxisplan des Studiengangs

- der*dem Studierenden vor Beginn der Praxiseinsätze den Rahmenpraxisplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

5.5. Ausbildungsmittel im Rahmen der Praxiseinsätze

- der*dem Studierenden leihweise die Ausbildungsmittel im Rahmen der Praxiseinsätze, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen des Dualen Partners erforderlich sind; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

5.6. Freistellung; Studium

- die*den Studierende*n für alle Theoriephasen an der Studienakademie sowie für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Theoriephase, die außerhalb der Theoriephasen stattfinden, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch an Tagen, an denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, da diese für das Selbststudium vorgesehen sind;
- der*dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule, insbesondere Projektarbeiten und der Bachelorarbeit in dem in der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Umfang einzuräumen;
- zum Studium an der Studienakademie anzuhalten;

Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Praxiseinsätze außerhalb der Einrichtungen des Dualen Partners stattfinden.

5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten im Rahmen der Praxiseinsätze

- der*dem Studierenden im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen und die den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sind;

5.8. Anmeldung zur Immatrikulation

- die*den Studierende*n zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden.

6. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1. Die monatliche Bruttovergütung der*des Studierenden beträgt

Im 1. Studienjahr	Euro
Im 2. Studienjahr	Euro
Im 3. Studienjahr	Euro
Im 4. Studienjahr	Euro

Die Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

- 6.2.** Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.
- 6.3. Berufskleidung**
Wird von dem Dualen Partner besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zu Verfügung gestellt.
- 6.4. Fortzahlung der Vergütung**
Der*Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt
- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6.,
 - (2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie*er
 - a) sich für die hochschulische Pflegeausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der hochschulischen Pflegeausbildung teilnehmen kann,
 - c) aus einem sonstigen, in ihrer*seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre*seine Pflichten aus dem Studienvertrag zu erfüllen.

7. PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

Die*Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie*Er ist verpflichtet, Tage der Theoriephasen, an welchen keine Lehrveranstaltungen stattfinden, zum Selbststudium zu nutzen.

Sie*Er verpflichtet sich insbesondere,

7.1. Lernpflicht

- die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Praxiseinsätze und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie; sonstige Veranstaltungen der DHBW

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der DHBW teilzunehmen;

7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihr*ihm im Rahmen der Praxiseinsätze von der Ausbildungsleitung bzw. von der Ansprechperson und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die für die jeweilige Einrichtung geltende Ordnung zu beachten;

7.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel im Rahmen der Praxiseinsätze, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr*ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

7.6. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Geltung des Studienvertrags und auch nach ihrem*seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

7.7. Benachrichtigung des Dualen Partners

- bei Fernbleiben von den Praxiseinsätzen, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen praktischen Lehrveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich den Dualen Partner zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen; dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die*der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen; der Duale Partner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- den Dualen Partner über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle von ihr*ihm erzielten Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren;

7.8. Beurlaubung

- einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie nur dann zu stellen, wenn der Duale Partner zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

7.9. Auslandsstudium / Auslandspraktikum

- ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu absolvieren, wenn sich der Duale Partner damit einverstanden erklärt hat.

8. WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSZEIT IM RAHMEN DER PRAXISEINSÄTZE BEI DEM DUALEN PARTNER

8.1. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der Praxiseinsätze bei dem Dualen Partner beträgt _____ Stunden. Stunden.

8.2. Eine Beschäftigung der*des Studierenden über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der Praxiseinsätze hinaus ist nur ausnahmsweise möglich. Eine solche zusätzliche Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

9. URLAUB

9.1. Der Anspruch auf Urlaub beträgt für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit im Rahmen der Praxiseinsätze von fünf Praxistagen mindestens 20 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr. Für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit im Rahmen der Praxiseinsätze von sechs Praxistagen beträgt der Anspruch auf Urlaub mindestens 24 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

Die*Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub		
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen
Im Jahr 20	in Höhe von	Praxistagen

9.2. Der Urlaub darf nur in der Zeit der Praxisphasen gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die*der Studierende keine dem Urlaub widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

10. KÜNDIGUNG

10.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Studienvertrag von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

10.2. Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit kann der Studienvertrag seitens der*des Studierenden mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden.

10.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Studienvertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündbar.

Der Zugang eines Exmatrikulationsbescheids der DHBW an die*den Studierende*n stellt einen wichtigen Grund dar, der den Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigt. Dies gilt nicht für den Zugang eines Bescheids über die Exmatrikulation der*des Studierenden wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach dem LHG.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 10.3. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Dualen Partner ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

10.5. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der*dem zur Kündigung Berechtigten länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

10.6. Schadensersatz bei vorzeitiger Auflösung durch den Dualen Partner oder die*den Studierende*n

Wird der Studienvertrag nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Duale Partner oder die*der Studierende Schadensersatz verlangen, wenn die*der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht im Fall der ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2., bei der Kündigung wegen einer Exmatrikulation auf Antrag und einer Exmatrikulation wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs.

10.7. Aufgabe des Betriebes; Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Betriebsaufgabe oder Wegfall der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Duale Partner, sich mit Hilfe der Studienakademie rechtzeitig um eine weitere Ausbildung bei einem anderen geeigneten Dualen Partner zu bemühen.

11. AUSSCHLUSSFRISTEN

Ansprüche aus dem Studienvertrag sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die*der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

12. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 12 sind unabdingbar. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Vertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

Vereinbarungen über eine Bindung an den Dualen Partner während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Falle eines Wechsels des Dualen Partners oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden.

Dies gilt nicht für Vereinbarung, die die Rückzahlung von über die angemessene Vergütung nach Ziffer 6.1. hinaus zusätzlich gewährten Leistungen, die im Rahmen einer Nebenabrede individuell vereinbart werden, zum Gegenstand haben.

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
Studierende*r (Unterschrift)

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
ggf. gesetzliche Vertretung (Unterschrift)

....., den.....
(Ort) (Datum)

.....
Dualer Partner (Unterschrift, ggf. Stempel)

Der Duale Partner übersendet eine gleichlautende Ausfertigung oder eine Kopie dieses Vertrages an die DHBW. Die digitale Übersendung reicht aus..